

(Schluß von Seite 2)

Bestimmungen seinen Anteil an der fälligen Gesamrente und zahlt ihn direkt an den Rentenberechtigten. Mittels dieses Verfahrens können die Vertragsstaaten den Leistungsexport in der Sozialversicherung durchführen und dadurch die Sozialversicherungsansprüche ihrer Einwohner wahren, die im Laufe ihres Lebens zeitweilig im Ausland arbeiten.

Kanada / U.S.A.

Die internationalen Abkommen sehen auch eine Aufhebung der Doppelversicherung vor. Die ehrenwerten Unterhausmitglieder werden sich noch an die Schwierigkeiten erinnern, mit denen in Kanada ansässige Personen zu kämpfen hatten, die in den Vereinigten Staaten arbeiten, und an die Lage der in Kanada arbeitenden amerikanischen Staatsbürger. Vorläufig muß dieser Personenkreis noch Beiträge sowohl an die Kanadische Rentenversicherung wie auch an die amerikanische Sozialversicherung abführen. Ein nach dem Gegenseitigkeitsprinzip abgeschlossenes Abkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten würde derartige Anomalien beseitigen.

Notwendige Verhandlungen

Ich möchte alle ehrenwerten Unterhausmitglieder warnen, daß der Gesetzentwurf C-35 zwar die Berücksichtigung des Volksrentensystems in internationalen Abkommen gestattet, es jedoch nicht automatisch in Kanada wohnhaften Personen ermöglichen wird, im Ausland erworbene Rentenansprüche geltend zu machen. Zum Verhandeln gehören immer zwei. Welche Bedingungen andere Staaten im Rahmen dieser Verträge bieten wollen und was sie in allen Einzelheiten von Kanada als Gegenleistung verlangen werden, kann natürlich erst nach Beginn der Verhandlungen deutlich werden.

Die kanadische Regierung wäre ihrerseits bereit, offizielle Verhandlungen mit interessierten Staaten aufzunehmen, sobald die Vorlage C-35 Gesetzeskraft erlangt und wir das Volksrentensystem auf den Verhandlungstisch bringen können. Ich möchte beiläufig bemerken, daß die internationalen Abkommen über die Sozialversicherung jederlei Rentensystem ausschließen, bei dem ein Einkommensnachweis erbracht werden muß. Infolgedessen kann der Zuschuß zur Gewährleistung eines Mindesteinkommens niemals Gegenstand internationaler Vereinbarungen sein.

Voraussetzung für die Anwartschaft

Zweitens möchte ich kurz etwas zu der einzigen Bedingung für die Anwartschaft sagen, die in dem Gesetzentwurf zu finden ist. In vierzig Jahren wird diese einzige Anwartschaftsbedingung für alle in Kanada wohnhaften Personen gelten: Der Anspruch auf Volksrente wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres Jahr für Jahr durch Aufenthalt in Kanada erworben und zwar bis zur maximalen Aufenthaltsdauer von 40 Jahren. Wer weniger als 40 Jahre seinen Aufenthalt in Kanada hat, erwirbt Anspruch auf Teilrente in Höhe von einem Vierzigstel der vollen Rente für jedes Aufenthaltsjahr in Kanada. Soll die Rente in Kanada ausgezahlt werden, ist eine Mindestfrist von 10 Jahren, für Zahlungen ins Ausland von 20 Jahren Aufenthalt in Kanada erforderlich.

Gegenwärtig können in Kanada wohnhafte Personen mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus drei Gründen für eine Volksrente in Betracht kommen: 1. wenn sie volle 40 Jahre nach Erreichung des 18. Lebensjahres hier gelebt haben. In diesem Falle steht ihnen eine Rente zu, die sie von jedem Ort der Welt aus beantragen und an jedem Ort der Welt ausbezahlt bekommen können. Zweitens kann man einen Anspruch geltend machen, wenn man in den unmittelbar dem Rentenanspruch vorausgehenden 10 Jahren, gewöhnlich im Alter von 55 - 65 Jahren, ohne Unterbrechung hier wohnhaft